

Verfälschung nicht gestattet
(§ 10 Abs. 2, § 23 des Katastergesetzes
vom 3. Juli 1960, GVBl. S. 121)

Es ist nicht gestattet, das die
einzelnen Gebäude gegenwärtig noch
eigentlich ganz oder zum Teil auf dem be-
zogenen Flurstücken stehen.

GENERALBEBAUUNGS- UND BAUGEBIETSPLAN M.1:1000 DER GEMEINDE WOLFENHAUSEN OBERLAHNKR. TEILGEBIET: FLUR 35 „AM HÄUSERBACHER WEG“



Gemarkung Haintchen
Kreis Limburg
Flur 35

DIE AUSWEISUNG IST BEANSTANDET
Wiesbaden, den 2. Mai 1960
Hierzu Verfg. III 2 d/f
v. -2. Mai 1960

Der Regierungspräsident
im Auftrag
[Signature]

Die Beanstandung wird aufgehoben
Wiesbaden, den 20. Okt. 1960

Der Regierungspräsident
i. A.
[Signature]

BEARBEITET: WEILBURG, DEN 6. 12. 1959
KREISBAUAMT
[Signature]
Kreisbaurat

EINVERSTANDEN: WOLFENHAUSEN, DEN 16. 12. 1959
(L.S.) *[Signature]*
Bürgermeister

AUFGESTELLT: WEILBURG, DEN 22. 12. 1959
KREISAUSSCHUSS DES OBERLAHNKR.
[Signature]
Der Vorsitzende

BESCHLOSSEN: WEILBURG, DEN 8. 1. 1960
KREISTAG DES OBERLAHNKREISES
[Signature]
Landrat als Vorsitzender
des Kreisausschusses